



Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung: Bebauungsplanes Nr.41-3 „Dorfstraße 89 A“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Ackendorf
2. Öffentliche Bekanntmachung: Bebauungsplanes Nr.41-4 „Alte Gartenanlage“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Ackendorf
3. Öffentliche Bekanntmachung: 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr.14-9 „Am Sportplatz“ der Gemeinde Hohe Börde
4. Öffentliche Bekanntmachung: Bodenordnungsverfahren „Bottmersdorf Feldlage“ im Landkreis Börde, Verf.-Nr.: BOE006
5. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

**Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplanes Nr.41-3 „Dorfstraße 89 A“
der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Ackendorf**

Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung vom 19.03.2019 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 41-3 „Dorfstraße 89 A“ der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Ackendorf auf zu stellen.
Planungsziel ist die Ausweisung von Mischbauflächen für eine Wohnnutzung

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt



Der Bebauungsplan Nr. 41-3 „Dorfstraße 89 A“ der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Ackendorf wird nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung vom heutigen Tage bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Gemeinde Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde, Bauamt, Zimmer 211 (2. OG) informieren und während dieser Frist zur Planung äußern.
Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 41-3 „Dorfstraße 89 A“ in der Ortschaft Ackendorf-Gemeinde Hohe Börde, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich textlicher Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen einschließlich Begründung

vom 06.06.2019 bis einschließlich 08.07.2019

zu folgenden Zeiten:
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde öffentlich aus.

Die auszulegenden Planunterlagen sind gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB zusätzlich im Internet unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik **Wirtschaft/Gewerbe - Öffentlichkeitsbeteiligungen** einsehbar.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).


Trittel
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

**Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplanes Nr.41-4 „Alte Gartenanlage“
der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Ackendorf**

Aufstellungsbeschluss



Der Bebauungsplan Nr. 41-4 „Alte Gartenanlage“ der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Ackendorf wird nach § 13 a i.V.m. § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesent-

lichen Auswirkungen der Planung vom heutigen Tage bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Gemeinde Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde, Bauamt, Zimmer 211 (2. OG) informieren und während dieser Frist zur Planung äußern.
Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 41-4 „Alte Gartenanlage“ in der Ortschaft Ackendorf-Gemeinde Hohe Börde, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich textlicher Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen einschließlich Begründung

vom 06.06.2019 bis einschließlich 08.07.2019

zu folgenden Zeiten:
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde öffentlich aus.

Die auszulegenden Planunterlagen sind gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB zusätzlich im Internet unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik **Wirtschaft/Gewerbe - Öffentlichkeitsbeteiligungen** einsehbar.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).


Trittel
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

**Öffentliche Bekanntmachung
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr.14-9 „Am Sportplatz“
der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Irxleben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 21.05.2019 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14-9 „Am Sportplatz“ der Ortschaft Irxleben beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Trittel
Bürgermeisterin



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -

Wanzleben, den 16.05.2019

**Bodenordnungsverfahren nach §§56, 64, 63 Abs.2 ff
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „Bottmersdorf Feldlage“
im Landkreis Börde, Verf.-Nr.: BOE006**

**Öffentliche Bekanntmachung
Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen**

Im Bodenordnungsverfahren Bottmersdorf Feldlage, Landkreis Börde wird aufgrund § 63 Abs.2 LwAnpG i.V.m. § 63 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und des Nachtages 1 zum Bodenordnungsplan angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Die Überleitungsbestimmungen (siehe Anlage 1) regeln den Besitz- und Nutzungsübergang an den neuen Grundstücken des Bodenordnungsgebietes. Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Bodenordnungsplan und der Nachtrag 1 wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben. Der im Bodenordnungsplan und im Nachtrag 1 vorgesehene Rechtszustand verbessert die wirtschaftliche Lage der Beteiligten und fördert die allgemeine Landeskultur.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Bodenordnungsplanes und des Nachtages 1 sind daher gegeben (§ 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz).

Aufgrund der Vielzahl miteinander verflochtener Abfindungen kann der Eintritt des neuen Rechtszustandes nur einheitlich für alle Beteiligten angeordnet werden. Folglich ist durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung sicherzustellen, dass Rechtsbehelfe

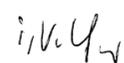
den einheitlichen Rechtsübergang nicht verhindern können. Dies liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der etwa von Ihnen eingelegten Rechtsbehelfe (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag


gez. Christa Lüddecke



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte (ALFF),
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

**Bodenordnungsverfahren nach §§56, 64, 63 Abs.2 ff
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „Bottmersdorf Feldlage“
im Landkreis Börde, Verf.-Nr.: BOE006**

Überleitungsbestimmungen

Diese Bestimmungen regeln den Besitz- und Nutzungsübergang an den neuen Grundstücken im Bodenordnungsgebiet. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können – soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das ALFF angehen – durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten, namentlich zwischen Planempfänger und Vorbesitzern, ersetzt werden.

Das ALFF kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern.

I. Übergang der Landabfindungen

1. Die Planempfänger treten in den Besitz der neuen Grundstücke (Landabfindungen) ein, sobald die darauf stehenden Früchte und Gräser der Vorbesitzer abgeerntet sind.

2. Alle brachliegenden oder als Kultur genutzten Flächen können die Planempfänger unmittelbar nach der vorläufigen Besitzeinweisung in Besitz nehmen, soweit diese durch Wege zugänglich sind.

3. Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke werden folgende Termine bestimmt (Übergabetag):

- a) für Halmfrüchte nach Aberntung, spätestens jedoch der 01.10.2019
Dabei darf der Altbesitzer das anfallende Stroh häckseln, oder Strohhallen bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
- b) für Kartoffeln nach Aberntung, spätestens jedoch der 15.11.2019.

c) für die übrigen Ackerfrüchte (Rüben, Gemüse, Gräser) nach Aberntung, spätestens der 1.12.2019. Dabei darf der Altbesitzer die anfallenden Rüben bis zum 31.01.2020 das anfallende Rübenblatt bis zum 30.04. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.

d) für Wiesen und Weiden nach Vereinbarung, spätestens jedoch am 30.11.2019. Weidezäune sind – soweit erforderlich – bis zum 01.03. des folgenden Jahres vom Altbesitzer zu entfernen.

e) für Gärten der 30.11.2019.

f) für Sonderkulturen sollen im einzelnen freie Vereinbarungen getroffen werden. Kommt keine Einigung zustande, so erfolgt eine Regelung von Amts wegen.

g) für Stilllegungsflächen richtet sich die Übergabe nach den jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien.

h) Hat der Altbesitzer auf seiner abzugebenden Fläche Zwischenfrüchte angebaut, muss diese Fläche zum 1.10.2019 übergeben werden, mit der Auflage, dass die vorhandene Zwischenfrucht/Untersaat bis zum 15.2.2020 zur Greening - Erfüllung auf der Fläche verbleibt.

Die Abräumung der Grundstücke muss am Abend des Übergabetages beendet sein. An dem darauffolgenden Tage kann der Empfänger mit der Bestellung der ihm zugewiesenen Flächen beginnen sowie die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers fortschaffen lassen.

4. Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen in der Benutzbarkeit, die durch den Nutzer seit der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren verursacht wurden, auszugleichen bzw. zu beseitigen. Der Planempfänger kann verlangen, dass ihm der Vorbesitzer die Kosten der Beseitigung der von diesem verschuldeten und in der Wertermittlung nicht berücksichtigten Mängel erstattet.

II. Obstbäume sowie sonstige Holzbestände, Hecken und Sträucher

1. Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen steht im laufenden Jahr dem bisherigen Besitzer zu.

2. Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäumen sowie Busch- und Baumpflanzungen gehen auf den Planempfänger über. Hierfür kann zwischen dem Vorbesitzer und dem Planempfänger eine Entschädigung vereinbart werden.

3. Kommt eine Einigung über die Entschädigung bis zum 31.03.2020 nicht zustande, so kann innerhalb einer weiteren Woche beim ALFF ein Antrag auf Fristsetzung einer Entschädigung gestellt werden. Meldet der Vorbesitzer bis zum 31.12.2019 kein Anspruch beim Planempfänger an, so darf Letzterer annehmen, dass keine Ansprüche gestellt werden.

4. Verpflanzbare, unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume können bis zum 31.03.2020 durch den bisherigen Eigentümer mit den Wurzelstöcken entfernt werden. Geschieht dieses nicht, so gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.



5. Alle Holzbestände, einzelne Bäume, Büsche und andere Feldgehölze dürfen von dem bisherigen Eigentümer und dem Planempfänger nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde abgenommen werden. Die Entscheidung, welche Bestände, Bäume oder Büsche bestehen bleiben sollen, bleibt der Flurbereinigungsbehörde vorbehalten.

III. Bauliche Anlagen und Einfriedungen

- Bei Schuppen oder dergleichen wird auf Antrag im Einzelfall eine Sonderregelung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft getroffen.
- Für das Umsetzen von Einfriedungen wird eine Entschädigung durch die Teilnehmergemeinschaft nicht gewährt.
- Für Einfriedungen die der Planempfänger vom Vorbesitzer übernehmen will, kann zwischen beiden eine Entschädigung vereinbart werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird die Entschädigung auf Antrag vom Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung festgesetzt. Will der Planempfänger vorhandene Einfriedungen vom Vorbesitzer nicht übernehmen, hat er dies bis zum 31.12.2019 dem Vorbesitzer anzuzeigen. In diesem Falle hat der Vorbesitzer die Einfriedung bis zum 1.04. des Folgejahres auf seine Kosten zu entfernen.
- Private Brunnen, Tränkanlagen, Pumpen und ähnliche Anlagen gehen auf die Planabfindung über. Will der Planempfänger diese Anlagen nicht übernehmen, hat er dies dem Vorbesitzer bis zum 31.12.2019 anzuzeigen. Dieser hat dann die Anlagen bis zum 1.04. des Folgejahres auf eigene Kosten zu entfernen.

IV. Ausgleich des Düngeszustandes

Für Dünger, der durch die ortsübliche Fruchtfolge noch nicht ausgenutzt ist, wird keine Entschädigung gewährt.

V. Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Bodendenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt.
Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) FlurbG.

VI. Ausbau der neuen Anlagen

- Der Ausbau der Wege, Gewässer, landschaftspflegerische Anlagen, Brücken,

Durchlässe, Überfahrten und dergleichen erfolgte durch die Teilnehmergemeinschaft unter der Leitung der Flurbereinigungsbehörde oder durch den Unternehmensträger nach Maßgabe der Planfeststellungen.

2. Vorhandene Grundstücksausfahrten über Gewässer und Seitengräben dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung entfernt werden.

Vermessungszeichen

Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

Wer vorhandene Grenzzeichen beschädigt oder entfernt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EUR belegt werden (§ 19 Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Zudem werden ihm alle Kosten zur Wiederherstellung auferlegt.

Änderungen der Pachtverhältnisse und des Nießbrauchs

Es gelten die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sinngemäß, d.h. die lt. Gesetz vom Zeitpunkt der Ausführungsanordnung abhängigen Fristen sind auch anwendbar auf den Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung.

§ 69 FlurbG

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§19) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat.

§ 70 FlurbG

- (1) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- (2) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffol-

genden Pachtjahres aufzulösen.

- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Vertragsteile eine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 71 FlurbG

Über die Leistungen nach § 69, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag; im Falle des § 70 Abs. 2 ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

IX. Rechtsnachfolge

In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

X. Zwangsverfahren

Für die Erzwingung oder Unterlassung von Handlungen aus Anlass der vorläufigen Besitzeinweisung gilt § 137 des Flurbereinigungsgesetzes.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke



Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde

7019599-1
7/170